

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 31

Helmstedt, den 31.07.2019

72. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|------|--|-----|
| 128. | Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Windenergie I“, Gevensleben
hier: Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) | 416 |
| 129. | Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Windenergie“ 2. Änderung mit ÖBV, Söllingen
hier: Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) | 418 |
| 130. | Bekanntmachung der Bäder- und Dienstleistungsgesellschaft Helmstedt mbH nach § 325 Abs. 1 HGB (Offenlegung) | 420 |

B. Nichtamtlicher Teil

128.

Bekanntmachung des

Bebauungsplanes „Windenergie I“, Gevensleben

hier: Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Gevensleben hat mit Beschluss vom 05. Juni 2008 den Bebauungsplan „Windenergie I“ als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan und die Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange wurden gebilligt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan hiermit, nach der Behebung eines Fehlers bei der Ausfertigung und an den Verfahrensvermerken, rückwirkend auf den 18.06.2010 als Tag der ursprünglichen In-Kraft-Setzung bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus an liegender Gebietsabgrenzung.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Heeseberg, Helmstedter Straße 17, 38381 Jerxheim, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Unbeachtlich werden nach § 215 (2) BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwässerungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung rückwirkend zum 18.06.2010 in Kraft.

Gevensleben, den 30. Juli 2019

Gemeinde Gevensleben
Der Bürgermeister
Im Auftrage

(L.S.)

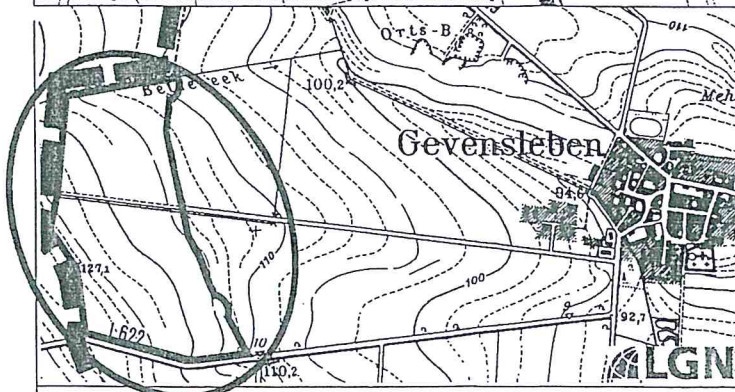
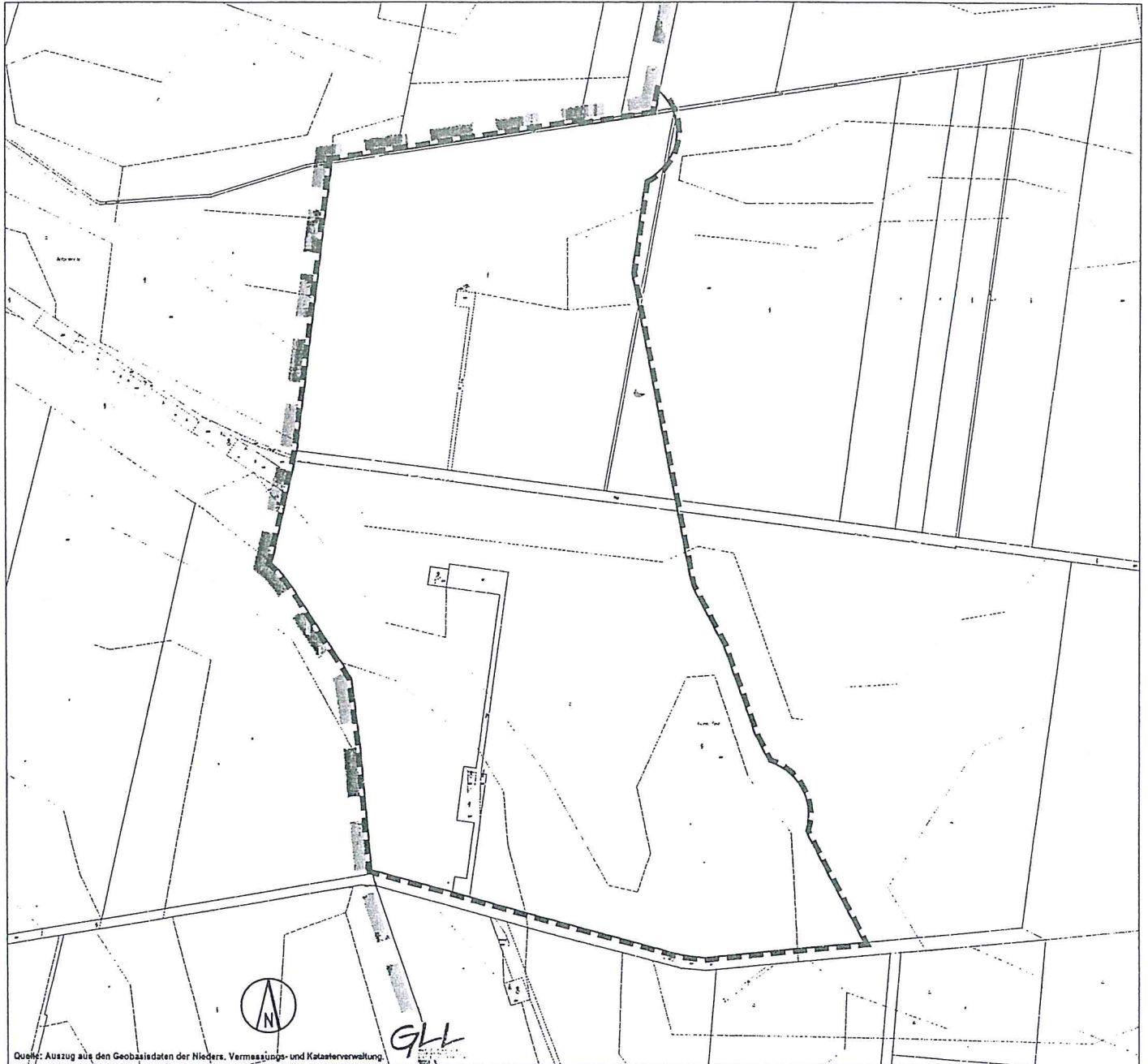
gez. Ludwig
(Ludwig)

Anlage

GEMEINDE GEVENSLEBEN
LANDKREIS HELMSTEDT

BEBAUUNGSPLAN
WINDENERGIE I
MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT

GEBIETSABGRENZUNG



Das Plangebiet befindet sich westlich der
Ortslage Gevensleben, wie dargestellt.

ABl.-Nr. 31 vom 31.07.2019

129.

Bekanntmachung des

Bebauungsplanes „Windenergie“ 2. Änderung mit ÖBV, Söllingen

hier: Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Söllingen hat mit Beschluss vom 23. Juni 2010 den Bebauungsplan „Windenergie II mit ÖBV“ als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan und die Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange wurden gebilligt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan hiermit, nach der Behebung eines Fehlers bei der Ausfertigung und an den Verfahrensvermerken, rückwirkend auf den 20.10.2011 als Tag der ursprünglichen In-Kraft-Setzung bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Heeseberg, Helmstedter Straße 17, 38381 Jerxheim, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Unbeachtlich werden nach § 215 (2) BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwässerungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung rückwirkend zum 20.10.2011 in Kraft.

Söllingen, den 30.07.2019

Gemeinde Söllingen
Die Bürgermeisterin
Im Auftrage

(L.S.)

gez. Ludwig
(Ludwig)

Anlage

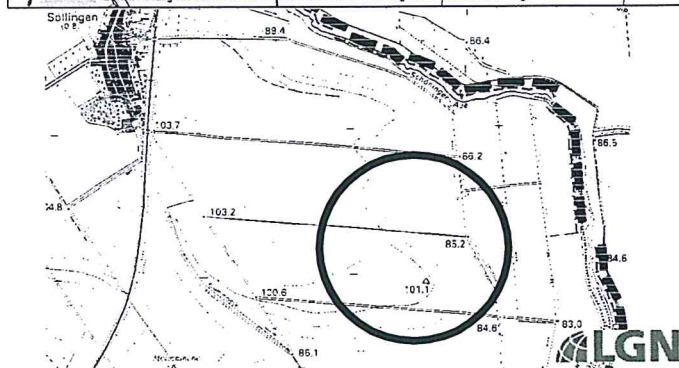
Gemeinde Söllingen
Landkreis Helmstedt

Bebauungsplan

Windenergie

2. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift

Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Südosten der bebauten Ortslage Söllingen, wie dargestellt.

ABl.-Nr. 31 vom 31.07.2019

**130. Bekanntmachung der Bäder- und Dienstleistungsgesellschaft Helmstedt mbH
nach § 325 Abs. 1 HGB (Offenlegung)**

Der Jahresabschluss per 31.12.2018 mit Bilanz und Anhang wurde am 09.07.2019 dem elektronischen Bundesanzeiger zu Handelsregister, Abt. B, Nr. 100659 der Bäder- und Dienstleistungsgesellschaft Helmstedt mit beschränkter Haftung in Helmstedt eingereicht.

Helmstedt, den (Datum der Veröffentlichung)

Bäder- und Dienstleistungsgesellschaft
Helmstedt mbH

gez. Thiele
Geschäftsführer

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018
der Bäder- und Dienstleistungsgesellschaft Helmstedt mbH**

Die Gesellschafterversammlung der Bäder- und Dienstleistungsgesellschaft Helmstedt mbH hat in ihrer Sitzung am 25.06.2019 folgenden Beschluss gefasst:

- a) Der Jahresabschluss 2018 der Bäder- und Dienstleistungsgesellschaft Helmstedt mbH wird festgestellt.
- b) Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2018 Entlastung erteilt.
- c) Der Jahresverlust 2018 der Bäder- und Dienstleistungsgesellschaft Helmstedt mbH in Höhe von 584.016,17 € wird durch die Stadt Helmstedt ausgeglichen.

**Der Bestätigungsvermerk gem. § 32 EigBetrVO wurde von der
Kommuna – Treuhand GMBH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
uneingeschränkt erteilt:**

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung der Bäder- und Dienstleistungsgesellschaft Helmstedt mbH, Helmstedt, entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.

Hannover, den 03. Juni 2019

KOMMUNA – TREUHAND GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Dipl.-Bw. Lothar Jeschke
Wirtschaftsprüfer

gez. Dipl.-Oec. Steffen Klein
Wirtschaftsprüfer

Vermerk des Rechnungsprüfungsamtes

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt bestätigt als gem. §§ 157, 158 NKomVG zuständiges Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 der

Bäder- und Dienstleistungsgesellschaft Helmstedt mbH

durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Kommuna – Treuhand GmbH,
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover

mit seinem Einverständnis erfolgt ist.

Der Bericht über die Jahresabschlussprüfung v. 03.06.2019 hat dem Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnisnahme und Auswertung vorgelegen. Ergänzende Feststellungen i. S. v. § 32 Abs. 3 EigBetrVO (Nds. GVBl. Nr. 2/2011, S. 21) zum Bestätigungsvermerk haben sich nicht ergeben.

Helmstedt, den 25.06.2019

Referat (R) Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Helmstedt
Az.: 14 32 01 (2018)

gez. Teichmann

(Teichmann)
Kreisamtsfrau
Dipl.-Verwaltungswirtin

Es wird daraufhin gewiesen, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht vom 01.08. bis 09.08.2019 bei der Bäder- und Dienstleistungsgesellschaft Helmstedt mbH, Mühlgraben 15, 38350 Helmstedt, während der Dienststunden von montags bis freitags von 08.00 bis 12.30 Uhr öffentlich ausgelegt wird.

Helmstedt, den 24.07.2019

Bäder- und Dienstleistungsgesellschaft
Helmstedt mbH

(Thiele)
Geschäftsführer

ABl.-Nr. 31 vom 31.07.2019

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck